

Merkblatt

über die ausserordentliche Benützung von öffentlichem Areal

Gestützt auf § 38 des Strassenreglements der Gemeinde Kilchberg vom 30.11.2001 erlässt der Gemeinderat mit Beschluss vom 26.10.2011 folgende Weisung über die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grund und Bodens:

1. Begriff der Allmend

Unter Allmend werden alle Strassen, Plätze und Wege verstanden, die laut Grundbuch im Besitze der Gemeinde sind. Zur Allmend gehört auch der darüber befindliche Luftraum. Für Staatsstrassen und öffentliche Gewässer gelten die Vorschriften des Kantons.

2. Belegung von Allmendareal

Für jede vorübergehende Inanspruchnahme von öffentlichem Areal (z.B. für Bauplatzinstallationen, Baugerüste, Bauzäune, maschinelle Einrichtungen, Mulden, usw.) sowie allfällig dadurch bedingte Verkehrsregelungen ist **vorgängig** durch Einreichen von Planunterlagen eine Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

Für die Sicherung, Absperrung, Signalisation und Beleuchtung des beanspruchten Areals gelten die Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung.

Der Verkehr ist in jedem Fall einspurig aufrecht zu erhalten.

3. Gebühren für die vorübergehende Benutzung der Allmend

Grundgebühr	Fr. 25.00
Benutzungsgebühr	Fr. 2.00 pro m ² und Woche

Für die Allmendgebühren haftet der/die Gesuchsteller/in. Private Regelungen (z.B. zwischen GesuchstellerIn, Bauherrschaft und Unternehmungen) sind für die Gemeinde nicht relevant.

4. Schonung des öffentlichen Eigentums

Es ist untersagt, das Allmendareal als Werkplatz für die Bearbeitung von Baumaterialien zu benützen. Beton und Mörtel dürfen nur auf einer wasserundurchlässigen Unterlage verarbeitet werden. Zement- oder sandhaltiges Wasser darf nicht in die Strassenentwässerungsschächte geleitet werden. Alle Einrichtungen der Gemeinde wie Hydranten, Schieber, Sammler, etc. müssen stets sichtbar und jederzeit zugänglich sein.

5. Räumung und Instandstellung

Der/die Gesuchsteller/in hat dafür zu sorgen, dass die beanspruchte Allmend nach Benützung wieder geräumt, gereinigt und instand gestellt wird. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die ihr notwendig erscheinenden Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten nachträglich auf Kosten des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin ausführen zu lassen.

Nach erfolgter Räumung der Allmend muss dies der Gemeindeverwaltung Kilchberg schriftlich gemeldet werden. **Als Benützungsende gilt das Abmeldedatum!**